

## Netzanschlussvertrag / Gastransportnetz

Vertragsnummer: .....  
Neuanschluss

zwischen

### **Anschlussnehmer**

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

und

### **Energieversorgung Halle Netz GmbH**

**Zum Heizkraftwerk 12**

**06112 Halle**

**eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal, HRB 214494**

- nachfolgend „Netzgesellschaft Halle“ genannt -

für den Standort

### **Standort**

---

#### **1. Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gaskundenanlage des Anschlussnehmers auf Grundlage der aktuell gültigen Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)“ sowie der aktuellen „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Energieversorgung Halle Netz GmbH“, der „Technischen Mindestanforderungen (TMA) Hochdruck“ und des technischen DVGW-Regelwerkes an dem Standort

#### **Standort**

Der Anschluss erfolgt durch Errichtung eines Netzanschlusses an das Gastransportnetz mit Gasdruckregel- und Messanlage (GDRA).

Dieser ist die Verbindung zwischen der Abzweigstelle des Gasnetzes der Netzgesellschaft Halle und den Innenleitungen des Gebäudes des Anschlussnehmers.

Als Übergabestelle des Netzanschlusses ist definiert:

#### **Übergabestelle**

Messeinrichtung, Gasdruckregelanlage und Gasströmungswächter sind, soweit vorhanden auch dann Eigentum des Netzbetreibers, wenn diese hinter der Hauptabsperreinrichtung also im Bereich der Kundenanlage eingebaut sind.

## 2. Netzanschluss

Der Netzanschluss weist folgende technische Parameter auf:

**Gesamtleistung (vorzuhaltende Leistung) in kW** ...  
**Betriebsdruck an der Übergabegrenze in mbar** ...

Aus einer vorübergehenden Überschreitung der angemeldeten Leistung ergibt sich keine Verpflichtung der Netzgesellschaft Halle zur dauerhaften Bereithaltung der erhöhten Leistung.

Geplante Änderungen der Kundenanlage sind der Netzgesellschaft Halle zur Genehmigung anzuzeigen. Die Änderungen sind nur durch einen Installationsbetrieb durchzuführen. Dieser Installationsbetrieb muss bei der Netzgesellschaft Halle im Installateurverzeichnis eingetragen sein. Das Installateurverzeichnis ist unter [www.netzhalle.de](http://www.netzhalle.de) einzusehen.

## 3. Leistungsumfang

Der nach diesem Vertrag geschuldete und mit Zahlung des Netzanschlusskostenbeitrages nach Pkt. 4 abgegoltene Leistungsumfang beinhaltet

- .....
- .....

## 4. Netzanschlusskostenbeitrag

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich zur Zahlung des Anschlusskostenbeitrages für die Errichtung des Netzanschlusses in Höhe von:

### ***Anschlusskostenbeitrag***

**Für die Messeinrichtung(en) erhalten Sie separate Rechnungen nach deren Einbau.**

Die Netzanschlusskosten werden anschlussbezogen pauschalisiert kalkuliert und abgerechnet.

Die Rechnung über die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss erhält der Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Netzanschlusses. Diese ist vor dessen Inbetriebsetzung fällig. Nach vollständiger Zahlung und Abgabe des Inbetriebsetzungsantrages durch einen vom Anschlussnehmer gewählten, in das Installateurverzeichnis der Netzgesellschaft Halle eingetragenen, Installationsbetrieb erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (gemäß dem DVGW-Regelwerk G600 TRGI und dem Anmelde- und Betriebsetzungsverfahren von Gas-Kundenanlagen der Energieversorgung Halle Netz GmbH).

**Für jede erforderliche Messeinrichtung (Zähler) ist ein Inbetriebsetzungsantrag einzureichen. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung je Messstelle berechnet die Netzgesellschaft Halle anschließend nach aktuell gültigem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Zur Einsicht und zum Download stehen diese Bedingungen auf der Homepage der Netzgesellschaft Halle unter [www.netzhalle.de](http://www.netzhalle.de) bereit.**

Ändern sich die Bedingungen für die Errichtung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers, werden die o. g. Netzanschlusskosten entsprechend angepasst.

Bis zum Eingang des von beiden Vertragspartnern rechtsgültig unterschriebenen Vertrages bei der Netzgesellschaft Halle, gilt dieser Vertrag als Angebot mit einer Gültigkeit von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist muss der Anschlussnehmer erneut bei der Netzgesellschaft Halle nachfragen, zu welchen Bedingungen ein Netzanschlussvertrag geschlossen werden kann.

## 5. Mess- und Zähleinrichtung

Geplanter Anbringungsort der Messeinrichtungen: **Anbringungsort**

Die Verrechnungsmesseinrichtung ist im *Anbringungsort* zu installieren. Der *Anbringungsort* muss trocken sein und einen Raumtemperaturbereich von +5°C bis +50°C aufweisen. Die Messstelle wird fernausgelesen. Zur Versorgung des Kommunikationsgerätes, ist ein elektrischer Anschluss, einphasig 230V, zu erstellen.

## 6. Auftragserteilung und Ausführungsfrist

Mit Unterschrift des Anschlussnehmers und Vorlage bei der Netzgesellschaft Halle ist der Vertrag angenommen und die Leistungen sind zur Ausführung beauftragt.

Der Realisierungstermin wird mit der Netzgesellschaft Halle und dem Anschlussnehmer abgestimmt. Der Realisierungszeitraum gilt vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Genehmigung durch die Stadt Halle zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes sowie entsprechender Witterungsverhältnisse.

## 7. Grundstücksmitbenutzung

Der Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter bezogen auf das anzuschließende Grundstück: (**Bitte ankreuzen**)

Ja  bei mehr als einem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten ist eine Zusammenstellung dieser dem Vertrag beizufügen

Nein

Sofern der Anschlussnehmer **nicht** Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter bezogen auf das anzuschließende Grundstück ist, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber gemäß § 2 Absatz 3 NDAV „die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.“ Ein Muster dieser Zustimmungserklärung ist diesem Netzanschlussvertrag als **Anlage 1** beigefügt. Sollten mehrere Personen Grundstückseigentümer sein (**Eigentümergeinschaft**), so ist eine Zustimmung aller Eigentümer auf einer Liste mit zugehörigen Adressen vom Anschlussnehmer der Netzgesellschaft Halle zu übergeben und wird Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber einen Eigentümerwechsel unverzüglich anzuzeigen.

## 8. Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung wird nach den aktuell gültigen Preisen über den jeweiligen Energielieferanten in Rechnung gestellt.

Die Belieferung der angeschlossenen Verbrauchsstellen erfolgt auf Grundlage separat abzuschließender Energielieferungsverträge.

Vor Inbetriebsetzung (auch Probetrieb) muss ein Gaslieferant der Netzgesellschaft Halle bekannt gegeben werden. Liegt diese Information der Netzgesellschaft Halle zum Zeitpunkt dieser Inbetriebsetzung nicht vor, wird der Netzanschluss nicht in Betrieb genommen, bzw. gesperrt.

**vorgesehener Energielieferant:** .....

## 9. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Wird der Vertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag für den gleichen Netzanschluss abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

**10. Datenschutzhinweis**

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechtes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Personen und Unternehmen, Dienstleister und Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Informationen und Hinweise zum Datenschutz stehen unter [www.netzhalle.de/datenschutz](http://www.netzhalle.de/datenschutz) zum Download bereit.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Informationen und Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.

**11. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform.

Bestandteile dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1 – Erklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 2 – Schematische Darstellung der Eigentümergrenze

Nachfolgende Bedingungen stehen auf der Homepage der Netzgesellschaft Halle zur Einsicht und zum Download bereit unter [www.netzhalle.de](http://www.netzhalle.de):

- Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung an das Gastransportnetz der Energieversorgung Halle Netz GmbH
- Technische Mindestanforderungen (TMA) für den Netzanschluss im Hochdruck
- Merkblatt mit Hinweisen für Betrieb und Instandhaltung von Gaskundenanlagen

..... Halle, **Datum**  
Ort, Datum

i. V. i. A.

.....  
Unterschrift Anschlussnehmer Energieversorgung Halle Netz GmbH

.....  
Name in Blockschrift

.....  
Ansprechpartner/ Telefonnummer

**Erklärung des Grundstückseigentümers / Eigentümergemeinschaft****1. Mit dem Anschluss der Entnahmestelle**

Straße: ***Straße Nummer***

PLZ / Ort: ***PLZ Ort***

des Anschlussnehmers: ***Anschlussnehmer***

an das von der Energieversorgung Halle Netz GmbH betriebene Netz erkläre/n ich/wir mich/uns als Grundstückseigentümer gemäß des folgend abgedruckten § 12 der „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 08.11.2006*“ bzw. [*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung– NDAV) vom 01.11.2006*] einverstanden.

**Auszug NAV bzw. NDAV:**

## § 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität bzw. Gas über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes bzw. des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz bzw. Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**Ende Auszug aus der NAV bzw. NDAV.**

- 2. Darüber hinaus erkenne/n ich/wir an, dass sämtliche sich auf meinem/unserem Grundstück befindenden oder zu errichtenden, von der Energieversorgung Halle Netz GmbH betriebenen oder zu betreibenden Anlagen nicht in meinem/unseren Eigentum befinden.
- 3. Einen Wechsel in der Person des Eigentümers werde/n wir der Energieversorgung Halle Netz GmbH unverzüglich anzeigen. Vorstehende Verpflichtungen werde/n ich/wir bei Eigentumswechsel durch Rechtsgeschäft auf meinen/unseren Rechtsnachfolger übertragen.

Name Grundstückseigentümer / .....  
Eigentümergeinschaft \*

Anschrift Grundstückseigentümer /: .....  
Eigentümergeinschaft \*

zu erreichen unter: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Grundstückseigentümer /  
Eigentümergeinschaft \*

\* auf separater Liste aufgeführt

**Schematische Darstellung der Eigentumsgrenze**

Die Übergabe-/Eigentumsgrenze zum Netzanschlussnehmer ist *Übergabestelle*.

***Schematische Darstellung Übergabestelle***

MUSTER